

Vorlage Nr.: LS\_75\_2022\_DS17

Aktenzeichen:

Zuständiger Bereich: Landessynode

Verantwortlich: Kirsten Troost-Ashour

Kirsten.Troost-Ashour@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Digitale Presbyteriumswahlen

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Federführende Beratung	17.01.2022	
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Mitberatung	16.01.2022	
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung	18.01.2022	
Landessynode	Entscheidung	16.01.2022	

Anlage(n):

Projektskizze\_ Digitale Wahl

Finanzplan - Kosten Digitale Wahlen Stand 18.09.2021

Projektstrukturplan Digitale Wahlen

vorläufiger Terminplan mit Online-Wahl\_digitale Wahl\_LS 2022

Drucksache 17 Digitale Presbyteriumswahl Dokumentensammlung

### Beschluss:

1. Die digitale Presbyteriumswahl wird 2024 zusätzlich zur Urnenwahl und Antragsbriefwahl angeboten. Zur Durchführung wird das Produkt Online-Wahl des Dienstleisters Polyas verwendet. Die digitale Wahl wird nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Briefwahl oder Nachwahlen angeboten.
2. Die digitale Wahl wird zentral durch das Landeskirchenamt gesteuert, d.h. die Wahlbenachrichtigung wird durch einen Druckdienstleister zentral im Auftrag der Gemeinde, die eine Wahl durchführt, mit der Post versandt. In der Benachrichtigung sind neben den Angaben zum Wahlort am Wahlsonntag und dem Antragsformular für die Briefwahl auch die Zugangsdaten zur digitalen Wahl enthalten. Urnenwahl und Antragsbriefwahl führen die Gemeinden selbständig vor Ort durch.

## **Begründung:**

### **Auftrag der LS2021:**

Die Landessynode 2021 hat mit Beschluss 79 die Kirchenleitung gebeten, nach Möglichkeit der Landessynode 2022 einen Projektplan zur Umsetzung einer landeskirchenweiten Online-Wahl vorzulegen. Dieser sollte u.a. Aussagen zur Umsetzbarkeit, der Zuverlässigkeit und zu den Kosten enthalten.

### **Partizipation:**

Leichter Zugang zur Presbyteriumswahl, die Wahlbeteiligung kann durch Einbettung in eine Kommunikationsstrategie gesteigert werden. Ziel: durchschnittlich mindestens 20% Wahlbeteiligung (2020: Wahl in 192 Gemeinden, Wahlbeteiligung insgesamt 9,5%).

### **Synergien:**

Zentraler Versand der Wahlbenachrichtigung reduziert Kosten und optimiert Portokosten (Mengenrabatte), Entlastung der Gemeinden bei Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen.

### **E.K.I.R. 2030:**

Flächendeckendes Angebot einer digitalen Presbyteriumswahl ist Teil des Positionspapiers „E.K.I.R. 2030 – Wir gestalten „evangelisch rheinisch“ zukunftsfähig“ (S. 15, Punkt 5.c Digitalisierung). Die Teilnahme an Wahlen als das zentrale Element gemeindlicher Mitbestimmung ist wichtig für die Vernetzung an Basis und ein zentraler Teil der Mitgliederkommunikation.

## **Hinweise:**

### **Kosten:**

- Verteilung der variablen Kosten entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten in den wählenden Gemeinden, d.h. Sachkosten, die für die Einrichtung der Wahl mit Polyas, Druck und Versand der einheitlichen Wahlbenachrichtigungen entstehen.
- Andere Sachkosten wie Anpassung der Funktionalitäten in Mewis-NT, Marketing zur Steigerung der Wahlbeteiligung und organisatorischer Aufwand durch Polyas und die ECKD/KIGST GmbH werden vom landeskirchlichen Haushalt getragen, (280.000 bis 300.000 Euro).
- Die vorläufigen Gesamtkosten inkl. eines Risikoaufschlags von 20% betragen 1.058.000 Euro. D.h. bei der Annahme von 660.000 Wahlberechtigten in 190 Gemeinden, betragen die Gesamtkosten 1,60 Euro (inkl. Porto) pro Kopf, davon entfallen 1,18 Euro pro Kopf auf die Gemeinden, die eine Wahl (Urne, Antragsbriefwahl, Online) durchführen.
- Wenn in allen Gemeinden gewählt wird und sich keine Gemeinde für allgemeine Briefwahl entscheidet (d.h. 2 Mio. Wahlberechtigte), betragen die Kosten für die Gemeinden pro Kopf 1,12 Euro (inkl. Porto).
- Bei einem Szenario mit 330.000 Wahlberechtigten betragen die Kosten pro Kopf 1,24 Euro (inkl. Porto).

**Aufwand:**

- Die digitale Wahl benötigt ausreichend Vorlaufzeit, so dass das Verfahren der Findung Kandidierender bereits im April 2023 begonnen und bis voraussichtlich 24. September 2023 beendet werden muss.
- Es besteht keine Möglichkeit, auf die digitale Wahl zu verzichten, sofern eine Wahl durchgeführt wird.
- Ausnahme: die Gemeinde entscheidet sich für die allgemeine Briefwahl, dann wird aufgrund unterschiedlicher Verfahren keine digitale Wahl angeboten. Die Gemeinde führt die allgemeine Briefwahl selbständig durch.

**Auswirkung:**

- Durch das zentralisierte Verfahren sind Individualisierungen bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung nicht möglich.
- Es müssen rechtzeitig entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden.
- Personalressourcen müssen im Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt werden.

**Details:**

- Diskurs Frühjahr 2021  
<https://nachhaltigkeitekirlka.padlet.org/kirstentroostashour/yob164122j fz3w76>
- Projektskizze
- Finanzplan
- Projektstrukturplan
- Vorläufiger Terminplan